

Das Erbrecht regelt in den Paragrafen 1922 bis 2385 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Fragen, wem das Vermögen einer Person nach ihrem Tode zufällt. Die Erben werden in verschiedene Ordnungen eingeteilt.

Erben 1. Ordnung

Kinder, Enkel, Urenkel und deren Abkömmlinge sind nach der gesetzlichen Erbfolge zuerst erbberechtigt. Nähere Abkömmlinge des Verstorbenen erben vor den entfernteren. Wenn Kinder noch leben, können deren Kinder nicht erben.

Erben 2. Ordnung

Die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und Nichten und Neffen des Erblassers. Verwandte der zweiten, dritten und weiterer Ordnungen erben nur, wenn keine Verwandten einer vorhergehenden Ordnung vorhanden sind.

Erben 3. Ordnung

Die Großeltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also Tante, Onkel, Cousin, Cousine.

Ehepartner

Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner erhalten neben Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel und neben Verwandten der zweiten Ordnung oder Großeltern die Hälfte der Erbschaft. Wurden keine Vereinbarung getroffen, besteht eine Zugewinnungsgemeinschaft. Beim Tod des Partners wird der Erbanteil des Überlebenden meistens um ein Viertel erhöht. Gibt es keine Erben erster, zweiter oder dritter (Großeltern) Ordnung, erbt der Partner allein.

Pflichtteil

Wer sich mit engen Verwandten zerstreitet, kann sie zwar in seinem Testament enterben, Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, Kinder, Enkel und deren Abkömmlinge und die Eltern sind aber pflichtteilsberechtigt. Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Dem Erblasser ist nur dann eine Pflichtteilsentziehung möglich, wenn der Enterbte ihm nach dem Leben getrachtet, ihn misshandelt oder Verbrechen oder schwere Vergehen gegen ihn vorgenommen, oder wenn er einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel geführt hat.

Den Nachlass regeln schützt vor Streit

Experten empfehlen, den letzten Willen frühzeitig schriftlich festzulegen

VON SUSANNE ROHLFING

Niemand wird gern daran erinnert, dass er und seine Lieben irgendwann sterben werden. Und wer den Tod verdrängt, verdrängt oft auch das Thema Vererben. Nur rund ein Viertel der Menschen in Deutschland hat eine

LEBEN MIT DEM TOD

Vererben

letztwillige Verfügung in Form eines Testamentes oder eines Erbvertrages getroffen, so das Ergebnis einer aktuellen Infratest-Umfrage, die das Deutsche Forum für Erbrecht in Auftrag gegeben hat.

Selbst unter den über 60-Jährigen haben nur knapp die Hälfte ein Testament aufgesetzt. Für Rechtsanwalt Klaus Michael Groll gibt es zwei Hauptgründe für diese Zurückhaltung. Zum einen seien im Wissenschaftszeitalter das Religiöse und Transzen-

dente und damit auch der Tod in den Hintergrund gerückt. Und zum anderen spiele ein weit verbreiteter Aberglaube eine große Rolle. „Viele Menschen sagen: Wenn ich ein Testament aufsetze, sterbe ich bestimmt bald“, so der Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht. „Ich antworte dann immer: Stimmt, irgendwann sterben Sie, aber wenn Sie ein Testament aufgesetzt haben, können Sie sich bis dahin entspannt zurücklehnen.“

Der gesetzlichen Erbfolge ohne Vorkehrungen ihren Lauf zu lassen, ist für den Münchner Rechtsanwalt „eine reine Nachlässigkeit“. Wer keine oder nur eine nicht durchdachte Regelung treffe, hinterlasse seinen Erben oft eine Situation, die unweigerlich zu Streitigkeiten führe. In seinem Leitfaden „Vererben mit Sinn und Verstand“ schreibt Groll: „Stehen sich die Kontrahenten dann gar vor Gericht gegenüber, verschlingen die Kosten

nicht nur einen beträchtlichen Anteil des Erbes, sondern auch die familiären Bande werden nicht selten irreparabel zerstört.“

Der Kölner Rechtsanwalt Thilo Wagner hat die Erfahrung gemacht, dass viele Menschen es als Erleichterung empfinden, ein Testament aufzusetzen. „Es beruhigt, die Dinge im eigenen Sinne geregelt zu haben. Es ist aber auch menschlich nachvollziehbar, wenn jemand sagt: Mir ist völlig egal, was nach meinem Tod passiert“, so Rechtsanwalt Wagner.

Er empfiehlt dennoch, zumindest mal durchzuspielen, wer beim eigenen Tod erben würde. Möglicherweise sollen bestimmte Personen besonders bedacht oder versorgt werden, die nach der gesetzlichen Erbfolge leer ausgehen würden.

Oder aber es würden nach dem Gesetz Verwandte erben, die gar nicht bedacht werden sollen. Denn die gesetzliche Erbfolge

hält da so manche Überraschung bereit. Zum Beispiel wissen viele kinderlose Ehepaare nicht, dass der überlebende Partner beim Tod des Ehegatten nicht automatisch dessen Alleinerbe ist.

Stirbt der Mann, erben seine Frau und seine Eltern oder deren Nachkommen gemeinsam. Auch bekommt der überlebende Ehepartner ein Viertel weniger, wenn eine Gütertrennung vereinbart worden war. Wurde nichts vereinbart, besteht eine Zugewinnungsgemeinschaft, dann kann die Frau im oben beschriebenen Fall drei Viertel des Erbes bekommen. Ein Viertel könnte etwa an einen ungeliebten Neffen gehen. Denn: Wenn die Eltern und der einzige Bruder des Mannes ebenfalls bereits verstorben sind, bekommt der Sohn des Bruders einen Teil des Erbes – auch wenn er möglicherweise keinerlei Kontakt zu seinem Onkel und seiner Tante hatte. Anspruch auf einen Pflichtteil hat er nicht, mit einem Testament hätte der Erblasser ihn also von der Erbschaft ausschließen können.

Stirbt eine Frau und hinterlässt Ehemann und zwei Kinder, muss sich der Mann das Erbe mit den Kindern teilen (bei einer Zugewinnungsgemeinschaft, bei Gütertrennung bekommt er nur ein Viertel). Die Ehefrau könnte aber zum Beispiel in einem gemeinschaftlichen Testament zunächst ihren Ehemann als Alleinerben und die Kinder bei dessen Tod als Schlussverben einsetzen. Dann hätten die Kinder nach dem Tod

der Mutter zwar immer noch ein Recht auf den Pflichtteil (die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils, siehe Kasten) – doch da sie als Schlussverben bestimmt wurden, würden sie darauf wahrscheinlich verzichten.

Wichtig für Paare, die eheähnlich, aber ohne Trauschein zusammenleben ist: Der Partner erbt nur, wenn eine entsprechende letztwillige Verfügung vorliegt.

Wie die Erbfolge in der eigenen Familie ist, lässt sich relativ leicht herausfinden: Einfach mit Zettel und Stift hinsetzen und einen Stammbaum aufzeichnen. Dann kann sich jeder überlegen, ob das sein Letzter Wille ist oder ob es eines Testamentes bedarf.

So machen Sie Ihr Testament

Gesetzliche Formvorschriften müssen beachtet werden

Selbst bei großen Vermögen und vielen möglichen Erben gilt zunächst: Niemand muss ein Testament machen. Wird keine letztwillige Verfügung getroffen, gilt die gesetzliche Erbfolge. Wenn jedoch ein „Letzter Wille“ formuliert wird, müssen gesetzliche Formvorschriften eingehalten werden, damit das Testament Rechtswirksamkeit erlangt. Ein Testament kann privatschriftlich, also eigenhändig und in privater Sphäre verfasst, oder öffentlich zur Niederschrift durch einen Notar erklärt werden.

Ein eigenhändiges Testament ist nur dann gültig, wenn der gesamte Inhalt des Testaments von dem Erblasser persönlich und mit der ihm eigenen Handschrift geschrieben wurde. Keinesfalls darf eine Schreibmaschine oder ein Computer zu Hilfe genommen werden. Auch auf Anlagen, wie zum Beispiel eine Vermögensaufstellung, darf nur verwiesen werden, wenn diese eigen-

EXPERTEN-TIPP

Thilo Wagner ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Wagner Halbe Rechtsanwälte in Poll. Er erklärt, was zu beachten ist, wenn man alleine ein handschriftliches Testament aufsetzt.



händig geschrieben sind. Das Testament muss am Textende mit vollständigem Vor- und Zunamen unterschrieben werden. Hierbei sind unbedingt auch Zeit und Ort der Niederschrift klar erkennbar zu bezeichnen.

Alle benannten Personen, Gegenstände und Vermögenswerte sollten möglichst genau bezeichnet werden. Abstrakte Formulierungen, wie „... nach meinem Tode sollen meine Lieben alles das erhalten, was sie benötigen...“ gilt es zu vermeiden.

Denn wenn der wirklich gemeinte letzte Wille nicht eindeutig aus dem Text ersichtlich ist, muss er im Zweifel im Wege der Auslegung ermittelt werden. Hierdurch steigt die Gefahr erbrechtlicher Auseinandersetzungen und die Möglichkeit, dass die Wünsche des Verfügenden nur unzureichend umgesetzt werden.

Das privatschriftliche Testament hat den entscheidenden Vorteil, dass es jederzeit bequem errichtet werden kann. Es werden lediglich ein Stift und ein Blatt Papier benötigt. Genauso einfach kann die Verfügung wieder geändert oder widerrufen werden. Es entstehen zudem keinerlei Kosten. In jedem Fall empfiehlt es sich, das eigenhändig verfasste Testament bei dem zuständigen Amtsgericht hinterlegen zu lassen. Hiermit wird sichergestellt, dass das Testament im Todesfall auch gefunden wird. Und die Verfügung ist vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt.

INFORMATIONEN

Das Bundesministerium der Justiz gibt eine kostenlose Broschüre („Erben und Vererben“) zum Thema Erbrecht heraus. Sie kann im Internet heruntergeladen oder bei folgender Adresse bestellt werden: Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock. Tel.: 0 18 05 77 80 90 (12 Cent/Min.). www.bmj.bund.de/publikationen

Das Deutsche Forum für Erbrecht wurde vor elf Jahren gegründet und ist ein gemeinnützi-

ger Verein mit Sitz in München. Die derzeit 650 Mitglieder (Rechtsanwälte und Notare) im In- und Ausland geben als Ziel an, erbrechtliche Probleme durch Aufklärungsarbeit verhindern zu wollen. Das Forum gibt eine Schriftenreihe zu verschiedenen Themen des Erbrechts heraus, die Leitfäden können für 10 Euro (inklusive Porto und Verpackung) bestellt werden: Deutsches Forum für Erbrecht e. V., Prannerstraße 6, 80333 München. ☎ 0 89/2 60 52 07 www.erbrechtsforum.de

